

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG** wird gemäß § 9 Abs. 8 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass es sich bei dem unter der URL <http://www.krone.at/Videos> verbreiteten Angebot um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.02.2014, KOA 1.960/14-100, leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegen die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G hinsichtlich des bei der KommAustria angezeigten Mediendienstes <http://krone.tv> ein.

Mit Schreiben vom 26.02.2014 (bei der KommAustria eingelangt am 04.03.2014), KOA 1.950/14-016, nahm die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG dazu Stellung und beantragte die bescheidmäßige Feststellung des Nichtvorliegens eines Mediendienstes im Sinn des AMD-G bzw. die bescheidmäßige Feststellung, dass mangels Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G keine Rechtsverletzung verwirklicht wurde.

Sie führte in diesem Zusammenhang unter anderem aus, sie sei (wie schon bei ihrer ursprünglichen Anzeige von <http://krone.tv>) der Überzeugung, dass es sich bei dem Videobereich unter <http://krone.tv> um kein eigenständiges Angebot und damit um keinen Mediendienst im Sinne des AMD-G handle.

Unter <http://krone.tv> würden audiovisuelle Elemente ergänzend zur Online-Ausgabe der Kronen Zeitung, abrufbar unter www.krone.at, bereitgestellt. Es bestehe daher hinsichtlich der unter <http://krone.tv> angebotenen audiovisuellen Elemente kein „Programmkatalog“, vielmehr ergebe sich der angebotene Content aus den unter www.krone.at behandelten Themen und damit aus dem Inhalt der Kronen Zeitung. Schließlich sei klarzustellen, dass audiovisuelle Inhalte künftig nicht mehr unter <http://krone.tv> bereitgestellt, sondern wieder in das „Haupt-Portal“ www.krone.at inkorporiert würden.

Für den Fall, dass die KommAustria der Ansicht sei, dass ein audiovisueller Mediendienst im Sinn des AMD-G vorliege, werde eine Aktualisierung der Informationen gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G vorgenommen. Demnach würden von der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG unter <http://krone.tv> „audiovisuelle Elemente“ in folgenden Kategorien angeboten: Nachrichten, Pändi, Stars & Society, Lifestyle, Sport, Kino, Steil, Tipps & Trends, Auto, Digital, Wissen, Musik, Gesund, Medizinratgeber, Tierecke, Reisen, Ombudsfrau. Der Umfang sämtlicher Kategorien betrage insgesamt 60 bis 80 Videos pro Woche, pro Kategorie seien 30 bis maximal 50 Clips abrufbar. Die Dauer der Abrufbarkeit eines Videos variere abhängig von der jeweiligen Kategorie. So könnten die Clips in der Kategorie „Nachrichten“ für ca. eine Woche abgerufen werden, in der Kategorie „Ombudsfrau“ für bis zu drei Monate. Dabei hänge die Dauer der Abrufbarkeit primär davon ab, wie viele neue Videos in die jeweilige Kategorie aufgenommen würden, Videos in ständig aktualisierten Kategorien (wie z.B. „Nachrichten“) seien aufgrund der Beschränkung des Umfangs jeder Kategorie somit kürzer abrufbar als Videos in weniger aktuellen Kategorien (wie z.B. „Steil“). Fallweise würden Zugangsbeschränkungen in Form von Geocoding durch lizenzbedingten Einkauf von Videomaterial zur Anwendung gelangen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG betreibt unter der URL <http://www.krone.at> ein Internetportal zur Kronen Zeitung. In diesem Rahmen werden unter <http://www.krone.at/Videos> audiovisuelle Inhalte (in Form eines „Videoportals“) angeboten. Die frühere Adresse <http://krone.tv> wird seitens der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG nicht mehr aktiv verwendet, die URL verweist aber (in Form einer automatischen Weiterleitung) auf den Video-Bereich von <http://www.krone.at>. Der nunmehr unter <http://www.krone.at/Videos> verbreitete Dienst entspricht hinsichtlich der verwendeten Kategorien und der gezeigten Inhalte im Wesentlichen jenem, den die Antragstellerin ursprünglich unter <http://krone.tv> angezeigt hat.

Im Impressum von <http://www.krone.at> scheint die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG als „Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber bzw. Diensteanbieter“ auf.

Mit „Anzeige gemäß AMD-G“ vom 28.12.2010, ergänzt mit Schreiben vom 11.01.2011 und vom 15.02.2012, zeigte die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG die Bereitstellung von <http://krone.tv> „mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. bescheidmäßige Zurückweisung der gegenständlichen Anzeige“ an. Am 22.03.2011 hat die KommAustria diese Anzeige zur Kenntnis genommen und den Dienst <http://krone.tv> der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG in das gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G zu führende Verzeichnis eingetragen, da nach Ansicht der KommAustria ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf vorlag.

Die Website <http://www.krone.at> stellt keine bloße Abbildung oder digitale Ausgabe der gedruckten Kronen Zeitung dar, sondern es werden zu großen Teilen eigene aktuelle Inhalte – etwa durch eigene redaktionelle Tätigkeit oder Übernahme von Agentur-Meldungen – für die Online-Ausgabe produziert. Hauptzweck des Internetportals <http://www.krone.at> ist die Bereitstellung tagesaktueller Nachrichten aus unterschiedlichen Themenbereichen in Form redaktionell aufbereiteter Text-, Video- und Bildbeiträge, wobei das Portal in die Bereiche Nachrichten, Sport, Stars & Society, Digital, Freizeit, Auto, Videos und Horoskop gegliedert ist. Die genannten Themenbereiche verfügen wiederum über weitere Untergliederungen.

Über den Link „Video“ in der Navigationsleiste von <http://www.krone.at> gelangt man auf die Seite, <http://www.krone.at/Videos>, wo den Usern in den Hauptkategorien Nachrichten, Sport,

Steil, Stars & Society, Kino und Auto sowie weiteren Kategorien, etwa Musik, Wissen, Tipps und Trends und Ombudsfrau Videos auf Abruf angeboten werden.

Die Seite <http://www.krone.at/Video> stellt sich dar wie folgt:

The screenshot shows the Krone.at website interface. At the top, there is a navigation bar with categories like 'Nachrichten', 'Sport', 'Stars & Society', 'Digital', 'Freizeit', 'Auto', 'Videos', and 'Horoskop'. A main video player is featured, showing a news article titled 'Neue Matura TÜV-geprüft: "Kein Sicherheitsrisiko"'. The article text discusses the safety of the new Matura exam. To the right, a sidebar titled 'Aktuell' lists various news items with small video thumbnails. Below the main article, there is a grid of related news thumbnails, including 'Minister beleuchtet', 'Vorfall in Ägypten', 'Anstieg in Wien', and 'Ort verachtet'. The bottom section is titled 'STARS & SOCIETY' and shows more video thumbnails.

Die Seite <http://www.krone.at/Video> entspricht im Design dem übrigen Webauftritt und weist dieselben Navigationselemente (Kopf- und Fußzeile, Hauptmenü) auf. Auf der Seite wird zunächst das aktuellste bzw. das aus dem Katalog gewählte Video mit einer kurzen Inhaltsbeschreibung angezeigt, daneben eine Liste mit den aktuellsten Videos (bzw. sämtlichen Videos der angewählten Kategorie), „Top-Videos“ und User-Kommentaren. Darunter wird eine Liste der aktuellsten Videos aus den unterschiedlichen Kategorien angezeigt. Ein Bezug zu den textbasierten Inhalten der Website wird in der Beschreibung der Videos nicht hergestellt.

Das Angebot an abrufbaren Videos umfasst insgesamt etwa 60 bis 80 neue Videos pro Woche, wobei pro Kategorie 30 bis maximal 50 Videos gleichzeitig abrufbar sind. Die Dauer der Abrufbarkeit eines Videos variiert abhängig von der jeweiligen Kategorie, wobei sie primär davon abhängt, wie viele neue Videos in die jeweiligen Kategorie aufgenommen werden. Videos in häufig aktualisierten Kategorien wie z.B. „Nachrichten“ sind aufgrund der Beschränkung des Umfangs der Kategorien somit kürzer abrufbar als Videos in weniger aktuellen Kategorien. So können die Clips in der Kategorie „Nachrichten“ für ca. eine Woche abgerufen werden, die Clips in anderen Kategorien hingegen für bis zu drei Monate. Fallweise kommt aus Lizenzgründen Geocoding zur Zugangsbeschränkung zur Anwendung.

Bei den bereitgestellten Videos handelt es sich um redaktionell gestaltete Berichte, zumeist im Umfang von einigen Minuten, zu den aufgezählten Kategorien, also etwa Politik-, Chronik- und Sportmeldungen, gesprochene Kommentare, Filmtrailer und „Society-News“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des Angebots auf <http://www.krone.at> und <http://www.krone.at/Videos> ergeben sich aus den Angaben der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG in ihrer ursprünglichen Anzeige des Videoportals <http://krone.tv> und in ihrem nunmehrigen Feststellungsantrag (samt „in eventu“ erstatteter Aktualisierung) sowie aus der Einsichtnahme in die Website <http://www.krone.at> und die Seite <http://www.krone.at/Videos> am 28.03.2014. Die Feststellung, wonach der nunmehr unter <http://www.krone.at/Videos> verbreitete Dienst inhaltlich im Wesentlichen dem von der Antragstellerin angezeigten Dienst <http://krone.tv> entspricht, beruht ebenfalls auf der ursprünglichen Anzeige, der nunmehrigen Aktualisierung und der Einsicht in die Website.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom*

Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist;

[...]

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
- 2. der Mediendienstanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
- 3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG beantragt die Feststellung, dass der Mediendienst <http://krone.tv> keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstellt. Es liegt daher ein Antrag auf Feststellung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G vor.

Das AMD-G sieht nunmehr in § 9 Abs. 8 idF BGBl. I Nr. 84/2013 ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die KommAustria auf Antrag feststellt, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt (zum schon bisher bestehenden, nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Feststellungsanspruch vgl. den Bescheid des BKS vom 13.08.2012, GZ 611.191/0003-BKS/2012).

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG hat hinsichtlich des von ihr angezeigten Mediendienstes <http://krone.tv> nunmehr erkennbar eine Feststellung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G beantragt. Da die Antragstellerin gleichzeitig darauf hinweist, dass audiovisuelle

Inhalte nicht mehr unter <http://krone.tv> bereitgestellt, sondern in das „Haupt-Portal“ <http://www.krone.at> „inkorporiert“ werden, ist der Feststellungsantrag dahingehend zu verstehen, dass er sich auf die von der Antragstellerin auf der Website <http://www.krone.at> unter <http://www.krone.at/Videos> verbreiteten audiovisuellen Inhalte (auf die auch die URL <http://krone.tv> weiterhin verweist) bezieht.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, hier einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 3 iVm Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Es besteht kein Zweifel (und dies wird von der Antragstellerin auch nicht bestritten), dass es sich bei dem Webauftritt unter <http://www.krone.at> bzw. <http://www.krone.at/Videos> um einen Dienst im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt, der über elektronische Kommunikationsnetze erbracht wird und sich an die allgemeine Öffentlichkeit richtet.

Ebenso wenig ist daran zu zweifeln, dass die Antragstellerin für die dort veröffentlichten Inhalte die redaktionelle Verantwortung trägt, zumal sie selbst angibt, die angebotenen Dienste zu betreiben und auch im Impressum von <http://www.krone.at> als „Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber bzw. Diensteanbieter“ aufscheint.

Schließlich handelt es sich bei den unter <http://www.krone.at/Videos> angebotenen Inhalten zweifelsfrei um Sendungen im Sinn des § 2 Z 30 AMD-G, nämlich um einzelne, in sich geschlossene Teile eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, die aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs sind (vgl. dazu ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012). Für die KommAustria besteht auch kein Zweifel, dass die bereitgestellten Videobeiträge in den Hauptkategorien Nachrichten, Sport, Steil, Stars & Society, Kino und Auto – im Sinn der Ausführungen des zitierten Bescheides des BKS – „fernsehähnlich“ gestaltet sind. Die Inhalte dienen zweifelsohne der Information, Unterhaltung oder Bildung und entsprechen in Form und Inhalt dem, was auch im Fernsehen angeboten wird; unzweifelhaft finden sich die hier zum Abruf angebotenen Inhalte wie etwa aktuelle Politik-, Chronik- und Sportberichterstattung, „Society-News“, Filmtipps und ähnliches auch im „klassischen“ Fernsehen, sie sind daher auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet (vgl. ErwG 24 AVMD-RL); Sportberichte sind überdies in Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL ausdrücklich genannt, und auch die anderen genannten Inhalte sind mit denen in der – demonstrativen – Aufzählung von Sendungen in Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL vergleichbar.

Im Ergebnis bestreitet die Antragstellerin lediglich, dass der Hauptzweck des Angebots die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung sei, zumal es sich bei den zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Inhalten lediglich um eine Ergänzung der

Online-Ausgabe der Kronen Zeitung handle und daher hinsichtlich der audiovisuellen Inhalte auch kein „Programmkatalog“ bestehe, da sich der angebotene Content aus den unter <http://www.krone.at> behandelten Themen und damit aus dem Inhalt der Kronen Zeitung ergebe.

Bei der Prüfung, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck darstellt, kommt es nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an (vgl. *Kogler, TV (ON DEMAND)* (2010) 36 unter Hinweis auf *Lehofer, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste*, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung* (2007) 51). Es lässt sich – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten bestimmen, ab wann der Hauptzweck einer Dienstleistung in der Bereitstellung von Sendungen besteht. Entscheidend ist dabei, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt (vgl. *Kogler, MR* 2011, 228 (230)). Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 611 BgNR XXIV. GP sind elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften zwar in der Regel nicht als audiovisueller Mediendienst anzusehen (vgl. auch den im Wesentlichen gleichlautenden ErWG 28 AVMD-RL). Die ausdrückliche Erwähnung der „*elektronische[n] Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften*“ in den Materialien soll klarstellen, dass, soweit audiovisuelle Inhalte die Textinhalte der Onlineausgaben nur ergänzen sollen, jedenfalls nicht der Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen ist. Werden aber von Medieninhabern von Zeitungen und Zeitschriften – zusätzlich zu den elektronische Ausgaben dieser Zeitungen und Zeitschriften – auch auf audiovisuelle Inhalte spezialisierte Abruf-Angebote betrieben, sind diese gesondert zu beurteilen und sehr wohl als audiovisuelle Mediendienste zu qualifizieren (vgl. in diesem Sinne *Kogler, TV (ON DEMAND)* 37f unter Anführung des konkreten Dienstes <http://krone.tv> sowie weiterer vergleichbarer Angebote u.a. von österreichischen Tageszeitungen).

Ein Inhaltsanbieter kann sich nicht der Regulierung gemäß dem AMD-G entziehen, indem er angibt, dass nur ein verschwindend geringer Teil seines gesamten Internetangebots audiovisueller „Natur“ ist, wenn das audiovisuelle Angebot tatsächlich eigenständig ist. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das eigenständige audiovisuelle Angebot auf der Haupt- oder einer Subdomain präsentiert wird (vgl. in diesem Sinne *Kogler, MR* 2011, 228 (231f)), wobei aber bei der Beurteilung der Eigenständigkeit die verwendete Domain allenfalls ein Indiz sein kann (vgl. in diesem Sinne auch BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Die KommAustria geht nicht davon aus, dass auf <http://www.krone.at> außerhalb des „Videoportals“ unter der URL <http://www.krone.at/Videos> ein audiovisueller Mediendienst angeboten wird. Auch wenn allenfalls einzelne Textbeiträge gelegentlich durch audiovisuelle Inhalte ergänzt werden sollten, ist die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung nicht Hauptzweck des gesamten Angebots. Insofern bezieht sich auch der Feststellungsantrag der Antragstellerin (wie auch schon die ursprüngliche, von der KommAustria zur Kenntnis genommene Anzeige) zutreffend nicht auf das Gesamtangebot unter <http://www.krone.at>, und argumentiert auch diese allein dahingehend, dass der „Videobereich“ unter <http://krone.tv>, der wie dargestellt nunmehr primär unter <http://www.krone.at/Videos> verbreitet wird, keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf darstelle.

Soweit jedoch unter der URL <http://www.krone.at/Videos> ein Katalog von Sendungen im Sinne des § 2 Z 30 AMD-G zum Abruf bereitgestellt wird, handelt es sich dabei nach Ansicht der KommAustria um ein vom übrigen Angebot im Rahmen des Webauftritts unter <http://www.krone.at> getrennt zu beurteilendes, eigenständiges Angebot, dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung ist. Der Videobereich ist als Unterseite unter dem Angebot auf <http://www.krone.at> eingerichtet, wobei direkte Verlinkungen auf die Hauptseite und die anderen Unterseiten bestehen. Dabei

stellen die angebotenen audiovisuellen Inhalte aber ein auch ohne jeglichen Textbeitrag „konsumierbares“ Angebot dar (vgl. wiederum BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob im textbasierten Bereich der Website dieselben Kategorien verwendet werden wie im Programm katalog des audiovisuellen Dienstes, solange Letzterer wie dargestellt eigenständig ist. In diesem Zusammenhang ist aber schon nicht nachvollziehbar, wenn die Antragstellerin ausführt, für die angebotenen audiovisuellen Elemente bestehe kein Programm katalog, weil sich der angebotene Content aus den unter <http://www.krone.at> behandelten Themen und damit aus dem Inhalt der Kronen Zeitung ergebe, verfügt der Dienst <http://www.krone.at/Videos> doch gegenüber der „Hauptseite“ <http://www.krone.at> über einen (durch zusätzliche Kategorien) eigenständigen Aufbau (während gleichzeitig auch nicht ersichtlich ist, dass die Website eine bloße Abbildung der Inhalte der Kronen Zeitung darstellt).

Im Ergebnis ist das Portal <http://www.krone.at/Videos> unabhängig vom Rest des Webauftritts nutzbar und könnte ohne Einbettung in den gesamten Webauftritt <http://www.krone.at> angeboten werden. Dass der insofern eigenständige Dienst in Form eines Teilbereichs in einen umfassenderen Webauftritt des gleichen Veranstalters eingebettet ist, schadet nach dem Gesagten nicht.

Soweit die Antragstellerin dazu vorbringt, die audiovisuellen Inhalte würden im Vergleich zu dem seinerzeit angezeigten Dienst stärker in das „Haupt-Portal“ <http://www.krone.at> „inkorporiert“, äußert sich dies den Feststellungen zufolge lediglich in der geänderten Domain. Dem gegenüber ist nicht ersichtlich, dass das audiovisuelle Angebot nunmehr nicht mehr eigenständig nutzbar wäre, worauf es aber allein ankommt.

Das Angebot unter <http://www.krone.at/Videos> im Rahmen des Webauftritts <http://www.krone.at> dient ausschließlich der Bereitstellung von Sendungen zum Abruf (vgl. BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012). Es ist daher als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinn von § 2 Z 4 iVm Z 3 zu qualifizieren, der gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria anzuzeigen ist.

Über das Vorliegen einer Rechtsverletzung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G – die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG hat den gegenständlichen Feststellungsantrag wie dargestellt im Rahmen eines Verfahrens wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G gestellt – wird gesondert entschieden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC:

BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 11. April 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Muthgasse 2, 1190 Wien, per **RSb**